

und Erörterungen zurückzukommen und die vorhandenen Materialien einer nochmaligen sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen, zumal da die schon Eingang bemerkten Innungs-Mißbräuche und Ungebühnisse noch immer nicht vollständig zu beseitigen gewesen sind, während andererseits die in den königlich preussischen Staaten bestehende Einrichtung, wonach nur geprüfte Bauhandwerker zum selbstständigen Gewerbebetriebe zugelassen, daher aber die sächsischen in den Grenzgehenden wohnenden Bauhandwerker von der Uebernahme von Arbeiten Jenseits der Grenze ausgeschlossen werden, während Dießseits den Tractaten gemäß die Zulassung preussischer Bauhandwerker nicht verwehrt werden kann, die Herstellung einer Reciprocität nicht minder wünschenswerth für das Interesse der Grenzdistricte erscheinen läßt. Man überzeugte sich jedoch, daß ein entsprechender Erfolg der dießfalls zu treffenden Einrichtung erst dann erwartet und von nur einigermaßen höhern Anforderungen erst dann ausgegangen werden könne, wenn wenigstens der erste vollständige Cursus an den seitdem ins Leben getretenen Baugewerkschulen abgelaufen sein und dadurch einem Theile der Baugewerke die Gelegenheit, sich eine wissenschaftlichere Befähigung und die zum Bestehen einer auch nur mäßige Forderungen stellenden Prüfung erforderlichen Kenntnisse anzueignen, geboten worden sein würde.

Da nun dieser Zeitpunkt immittelst herbeigekommen ist, so glaubt man mit der Ausführung des Vorhabens nicht länger anstehen zu dürfen.

Bei den hierbei festzustellenden Grundzügen kommt es zunächst auf die Frage an: Wer soll geprüft werden? Nach den in den königlich preussischen Staaten bestehenden Vorschriften sind nächst den Gewerben der Maurer und Zimmerleute auch andere Bauhandwerker, die Brunnen- und Röhrenmeister, die Mühlenzeugarbeiter u. der Bedingung des Bestehens der vorschristmäßigen Prüfung unterworfen. Es läßt sich auch das Zweckmäßige einer solchen erweiterten Maßregel an sich nicht verkennen; andererseits treffen jedoch die der Einrichtung von Prüfungen zum Grunde liegenden polizeilichen Bedenken vornämlich den Handwerksbetrieb der Maurer und Zimmerleute; zudem ist es gerade der Zunftverband dieser Classe der Bauhandwerker, welcher eine veränderte Einrichtung in der zeitherigen Modalität der Meister-Prüfungen nach den dermaligen höhern Anforderungen an die Intelligenz und technische Zuverlässigkeit eines Baugewerkes auch in polizeilicher Hinsicht als höchst nöthig motivirt, während zu einer Ausdehnung der vorsehenden Maßregel auf die nicht zünftigen Gewerbe der Brunnen- und Röhrenmeister, sowie der Mühlenzeugarbeiter weder die bestehende Gesetzgebung noch das Bedürfnis in obigen Beziehungen ein Anhalten giebt, besonders da durch die Errichtung mittlerer Gewerkschulen die Verbreitung mechanischer Kenntnisse auch rücksichtlich letztgenannter Gewerbe wesentlich gefördert werden dürfte. Hiernächst ist, als sich von selbst verstehend anzunehmen, daß, sobald die neue Einrichtung ins Leben getreten sein wird, alle Maurer- und Zimmergesellen, welche Meister werden wollen, ohne Ausnahme der Prüfung sich zu unterwerfen haben werden, wogegen es unbillig sein würde, auch rücksichtlich derer, welche das Meisterrecht bereits erlangt haben, den Fortbetrieb des Gewerbes von dem Ergebnisse einer nachträglich zu bestehenden Prüfung abhängig zu machen. Es würde vielmehr rücksichtlich der schon im Besitze des Meisterrechts befindlichen Gewerbetreibenden Sache ihrer eigenen Entschließung bleiben, ob sie sich der Prüfung unterwerfen und dadurch den Credit ihrer Tüchtigkeit noch höher stellen wollen oder nicht? Namentlich wird der Fall in der Nähe der preussischen Grenze, zum Behufe der Befähigung, auch

Jenseits der Grenze, insoweit dort nur geprüfte Bauhandwerker zugelassen werden, zu arbeiten, vorkommen können.

Anlangend ferner die Prüfungs-Behörden, an welche die betreffenden Bauhandwerker zu verweisen sein werden, so hat der Wunsch, diese Behörden selbst allen Landestheilen möglichst nahe zu bringen und dadurch die Nothwendigkeit einer weitem Reise für die zu Prüfenden thunlichst zu beseitigen, es am angemessensten erscheinen lassen, daß für jeden Kreisdirectionsbezirk eine, soweit ausführbar, im Mittelpuncte des Bezirks befindliche Prüfungs-Behörde bestellt werde. Rücksichtlich der Bezirke der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Budissin kann es nicht zweifelhaft sein, daß die gedachten Städte gleichzeitig als Sitz der Prüfungs-Commissionen zu bezeichnen seien, weil sie sich ihrer Lage oder doch ihren Verbindungen zu dem Bezirke nach, und wegen der vorhandenen Elemente für die Prüfungsbehörden vorzugsweise eignen. Es würde hiernächst wünschenswerth sein, eine vierte Prüfungs-Behörde in Zwickau zu errichten. Bei den deshalb angestellten Erörterungen hat man jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß Chemnitz, woselbst die Gewerbe- und Baugewerkschule, mithin die Elemente der gewerblichen Bildung vorhanden sind, und bei der Menge größerer Neubau das Vorhandensein höher befähigter Innungsmeister, die zugleich als Mitglieder der Prüfungs-Behörden fungiren könnten, am zuverlässigsten sich voraussetzen läßt, vorzugsweise zum Sitze der Prüfungs-Behörde sich eigne.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Prüfungs-Behörden stellt sich schon zur formellen Geschäftsleitung und zu mehrerer Begründung der Autorität der Prüfungs-Behörde, die Theilnahme einer obrigkeitlichen Person, welche die Function eines Vorsitzenden zu übernehmen haben wird, als durchaus nothwendig dar; es läßt sich auch nach Maßgabe der bisherigen Erörterungen erwarten, daß die am Sitze der Prüfungs-Behörden befindlichen Obrigkeiten bei der Wichtigkeit der Sache, und da es sich nur um ein in wenigen Tagen beendetes Geschäft handelt, der Mitwirkung bei dem Prüfungs-Institut in der obangegebenen Weise sich nicht entschlagen werden. Am wichtigsten für das materielle Prüfungsgeschäft ist unbezweifelnd bei der durch die Erfahrung mit verhältnißmäßig seltenen Ausnahmen bewährten Unzulänglichkeit der Innungsmeister-Prüfungen und dem Mangel an Personen, welche Zuverlässigkeit mit technischer Befähigung verbinden, die Zuziehung eines oder mehrerer höher befähigter und den betreffenden Innungen als Mitglieder nicht angehöriger technischer Beamter. Nur hat es nicht völlig sachgemäß geschienen, dieselben bei der Prüfung ausschließend wirksam sein und die außerdem noch zuzuziehenden geschickten Innungsmitglieder nur als Zeugen an der Prüfung Theil nehmen zu lassen, da gerade die practische Befähigung der zu Prüfenden von zuverlässigen Innungsmitgliedern am sichersten beurtheilt werden kann, während eine lediglich von Technikern ausgehende Prüfung eine den Verhältnissen weniger entsprechende, rein theoretische Richtung annehmen könnte.

Aus diesen Gründen, und da namentlich an dem Sitze der Prüfungs-Behörden höher befähigte practische Innungsmeister allenthalben vorhanden sind, hat es für den Zweck der Sache richtiger geschienen, auch den zuzuziehenden Innungsangehörigen und zwar in der Art, daß zwischen ihnen und den abhürten Theoretikern, wobei vorzugsweise auf die Lehrer an den Baugewerkschulen Rücksicht zu nehmen sein würde, jederzeit das numerische Gleichgewicht erhalten werde, eine unmittelbar wirksame Theilnahme an dem Prüfungsgeschäft einzuräumen.

Die Zuziehung eines Protokollanten wird schon um des-